Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 17. Freitag, 12. Februar — Пятница, 12. Февраля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem dimitt. Lieutenant Alexander Alexandrow Charlamow sorgfältige Nachforschungen anzustellen und von demselben für in Suppliksachen desselben wider das Rigasche Waisengericht statt Stempelpapiers verbrauchtes ordinaires Papier 1 Rbl. 20 Kop. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 569.

* * *

In Folge der bezüglichen Bitte der Nowoalexandrowschen Stadtduma wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, unverpaßte oder mit abgelaufenen Pässen versehene, zur Kreisstadt Nowoalexandrowsk verzeichnete Individuen auf keinen Fall in ihren resp. Jurisdictionsbezirken weiter zu dulden und insbesondere diejenigen, welche, selbst wenn sie mit Pässen versehen sind, nicht im Stande sind, sich über die erfolgte Entrichtung ihrer Kronsabgaben und Steuern und namentlich der Rekrutensteuer auszuweisen, unverzüglich an den Ort ihrer Hingehörigkeit auszusenden. Nr. 574.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Wegen bevorstehender Vacanz der Stelle des Controleuren und Buchhalters fordert das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir die darauf Reflectirenden auf, sich rechtzeitig hieselbst melden zu wollen.

Riga, den 11. Februar 1865. Nr. 439.

Рижская Губернская Почтовая Контора по случаю предстоящей вакансіи Контролера и Бухгалтера, приглашаетъ желающихъ занять сію должность, явиться въ сію Контору заблаговременно.

Рига, 11. Февраля 1865 года.

Нум. 439.

* * *

Verzeichniß

der Geld- und recommandirten Briefe, welche wegen Nichtauffindung der Adressaten, im Laufe des Decembermonats 1864 nach Riga zurückgesandt worden.

Adresse: Inhalt:

Nach St. Petersburg — Andr. Parfenow, 1 Rbl.
" Kasimow — Narmul Schaschkow, 3 Rbl.
" Walk — Verwaltung des Gutes Mühlenhof, Paß und 3 Rbl.,
" Moskau — Nastaßje Sacharowoi, recom.,
" Drisa — Dürmann, recom.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche im Laufe des Decembermonats aus dem Auslande nach Riga retour geschickt worden sind.

Nach London — M. Thomson,
" Stuttgardt — K. Laakmann,
" Bristol — J. Bronkhase,
" Königsberg — Mandelstamm,
" London — J. Janson,
" Frankfurth — Louise Günther,
" London — K. Stawers,
" Medling bei Wien — Ladislaus Kühn,
" Elberfeld — Schulz und Kerner,
" Dresden — E. Moatti,
" Helsingöhr — Preußische Consulat,
" Hull — J. Birk,
" Brownsville — K. Jenckel,
" Christiania — S. J. Donielsen,
" Frankfurth a. M. — F. Aghten,
" Paris — Baronesse Rutenberg,
" Königsberg — Bertha Schulz,

nach Berlin — Anna Dering,
„ Jarmuth — E. Froud,
„ Berlin — W. Marschner,
„ „ — Commandeur des Batail. Spandau,
„ Cöln — Steinicke,
„ Heydelberg — Baronesse Julie von Wolff,
„ Palermo — L. Wunderlich,
„ Brièn — Eugenie von Markiewitz,
„ Paris — Adele von Rewutte,
„ München — Jakowlew,
„ Oldenburg — J. Suling,
„ Elswist — Friedrich Wieguman,
„ Nauheim — Caspar Feldmann,
„ Carlsruhe — Eugen Worms,
„ Berlin — Eduard Berens.

Verzeichniß

der ordinairen Briefe, welche aus verschiedenen Ortschaften des Russischen Reiches retour gesandt worden.

Nach Kurtenhof — Schönberg,
„ Oger — Konkow,
„ Dünaburg — Köppen,
„ Jekaterinodar — Blagowetschensky,
„ „ — Kedrin,
„ St. Petersburg — Schulz,
„ Moskau — Kluge,
„ St. Petersburg — Tschutschin,
„ Wilna — L. L. Nr. 3,
„ St. Petersburg — N. Kraft,
„ „ — A. Jacobson,
„ Frauenburg — Hirschfeldt,
„ Römershof — Tschudnowsky,
„ Bolderaa — Richter,
„ Kiew — Soburow,
„ „ — Songrodi,
„ Schaulen — Seeck,
„ Uexküll — Hellmund,
„ Grodno — Strike,
„ St. Petersburg — Wilhelm,
„ „ — Fromberg,
„ „ — Hayking,
„ „ — Sorokin,
„ „ — Klingenberg,
„ „ — Peredolsky,
„ „ — Westmann,
„ Dünaburg — Reinfeldt,
„ Polotzk — Schirkinsky,
„ Moskau — Iwanow,
„ Mitau — Kröger,
„ Wenden — Brekte,
„ Lixna — Scherwinsky,
„ Schaulen — Worobjew,
„ „ — Molikowsky,
„ St. Petersburg — Abrow,
„ Gorki — Aikschne,
„ St. Petersburg — Comptoir,
nach Witebsk — Hirsch,
„ St. Petersburg — Rehbinder.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten im Laufe des Decembermonats in die ausgehängten Briefkasten geworfen, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Regeln aber nicht haben befördert werden können.

Nach Walk — Schubersky,
„ Warschau — Witt,
„ Sunzel — Lopekow,
„ Bauske — Walter,
„ Bolderaa — Blorth,
„ Mitau — Mitschke,
„ St. Petersburg — Leonow,
„ Pernau — Petzen,
„ Windau — Hoffmann,
„ Didriküll — Albert,
„ Schimsk — Steinke,
„ Westen — Steinhof,
„ Rodenpois — Lindwarth.

Rigasches Gouvernements-Postcomptoir, den 9. Februar 1865. Nr. 421.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Herren Dr. med. Daniel Julius Ernst und Eduard Eugen Andreas Gebrüder von Stein auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Jürgensburg mit Duckern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 47. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Restfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 12. Januar 1865. Nr. 115. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau

Christine Marie Frey geb. Baronesse Krüdener auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Freyhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 801. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Katharina von Transehe geborene Baronesse von Stackelberg auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene Gut Ledemannshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 815. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Baronin Helene v. Tiesenhausen geb. Baronesse Mengden auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Sörrist um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 820. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Johann Baron v. Mengden auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Golgowsky mit Weißenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 825. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Nicolai v. Wahl auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Pajus um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Febuar 1865. Nr. 835. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Albert v. Gürgens auf das im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Februar 1865. Nr. 830. 1

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Preußischen Unterthans August Albrecht unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten August Albrecht im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider die Launekalnsche Guts-Verwaltung in pcto. Forderung am 30. März c. bei diesem foro zu compariren habe, widrigenfalls der August Albrecht nicht weiter gehört und acta delirt werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 6. Februar 1865. Nr. 362. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, demnach die Frau Assessorin Helene Amamalie Elisabeth Gräfin von Mellin geb. von Oettingen, als Eigenthümerin und Besitzerin des im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele belegenen Gutes Böcklershof, zum Behufe beabsichtigten Verkaufs des zu diesem Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes nebst allem Zubehör aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Böcklershof und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauer-

landes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an das Gut Böcklershof resp. dessen Hofesländereien und an das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland dieses Gutes Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit dem genannten Gute formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem Gute Böcklershof oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. März 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Böcklershof nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Böcklershof etwa ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Böcklershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem vorbenannten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Januar 1865.

Nr. 271. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Collegien-Assessors Heinrich Baron von Nolcken, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlasses seines verstorbenen Vaters, des weiland dimitt. Stabs-Capitains und Ritters Alexander Baron von Nolcken am 19. August a. pr. abgeschlossenen und am 11. November a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Antrittspreis von 42,171 Rbl. 57 Kop. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten defuncti gehörige, im Arensburgschen Kreise und Carmelschen Kirchspiele belegene Gut **Kudjapäh mit Hannijall, Alt- und Neu-Nempa** sammt allen Appertinentien und Inventarien, sowie an das von dem genannten Supplicanten durch obgedachten Transact für den Antrittspreis von 43.000 Rbl. S. gleichfalls acquirirte, seiner Mutter der verwittweten Stabs-Capitainin Jeanette Baronin von Nolcken geb. von Berg gehörig gewesene und von derselben in die zur Theilung der Nachlaßmasse ihres verstorbenen Ehegatten, weiland Stabs-Capitains und Ritters Alexander Baron von Nolcken conferirte, im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Müllershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Uebertragung qu. Güter an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-

Societät rücksichtlich deren auf den Gütern Kudjapäh mit Hannijal und Alt- und Neu-Nempa und Müllershof ruhender Pfandbriefsforderungen, sowie mit Ausnahme der Inhaber der durch obigen Erbtheilungs-Transact vom Supplicanten als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. März 1866 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Kudjapäh sammt Hannijall und Alt- und Neu-Nempa und Müllershof sammt deren Appertinentien und Inventarien dem Herrn Collegien-Assessor Heinrich Baron von Nolcken zum alleinigen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Januar 1865.

Nr. 244. 1

* * *

Von dem Mathis Jansohn ist bei dem Vogteigerichte darauf angetragen worden, zur Mortification folgender, angeblich ihm abhanden gekommenen conditionellen Zinseszinsscheine der hiesigen städtischen Sparcasse:

1) des am 21. Januar 1860 Nr. 3732 ausgestellten, groß S.-R. 100,
2) des am 22. Januar 1860 Nr. 3750 ausgestellten, groß S.-R. 100,
3) des am 10. Mai 1862 Nr. 6947 ausgestellten, groß S.-R. 100,
4) des am 11. Mai 1862 Nr. 6951 ausgestellten, groß R.-S. 100,
5) des am 11. Mai 1862 Nr. 6952 ausgestellten, groß S.-R. 50,
6) des am 13. August 1862 Nr. 7251 ausgestellten, groß S.-R. 100,

ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese conditionellen Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 2. Juli 1865 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865.

Nr. 1. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des hiesigen Kaufmanns Nicolai Bulkin ein Proclam ad consursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 2. Juli 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren, nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865.

Nr. 2. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga auf desfallsiges Ansuchen des Kaufmanns Carl Heinrich David Satow, welcher seine unter der Firma „J. H. Satow" bis zum 1. Juli 1864 von ihm geführten Handlung sammt Firma an den Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Schröder verkauft, ein Proclam ad convocandos et debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt, nicht nur Alle und Jede, die an den Kaufmann Carl Heinrich David Satow und seine gedachte Handlung aus der Zeit bis zum 1. Juli 1864 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 2. Juli 1865 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, sondern auch alle Diejenigen, welche dem genannten Kaufmann oder dessen Handlung verschuldet oder Zahlungen zu leisten haben sollten, unter Androhung der für den Unterlassungsfall festge-

setzten Strafbestimmungen angewiesen, ihre Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen in derselben Frist durch Einzahlung bei seinem Nachfolger in der genannten Firma, dem hiesigen Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Schröder zu liquidiren, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. Januar 1865. Nr. 3. 1

* *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Eduard von Richter als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen **Gutes Waimel** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde Rickardi**, 13 Thl. 45 Gr. groß, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien **auf den** Waimelschen Bauern **Michel Weiß** für den Preis von 1620 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen** worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Michel Weiß als freies von allen auf dem Gute Waimel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Rickardi mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Januar 1865.

Nr. 111. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen **Gutes Tilsit** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als **Tschugna**, 20 Thl. groß, **Lacki**, 20 Thl. groß, **Alla**, 20 Thl. groß und **Palli**, 20 Thl. groß, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien **auf den** in den Tilsitschen Bauergemeindeverband eingetretenen Herrn dimitt. Obrist **Gustav von Roth** für den Preis von überhaupt 10,000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen** worden sind, daß selbige Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Herrn dimitt. Obristen Gustav von Roth als freies von allen auf dem Gute Tilsit ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß gedachte Gesinde Tschugna, Lacki, Alla und Palli mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 15. Januar 1865.

Nr. 112. 2

Torge.

Zur Lieferung von 100 Mannshemden, 100 Paar leinenen Hosen, 10 Paar Tuchhosen, 10 Halbpelzen, 50 Paar Mannsschuhen, 20 Frauenschuhen, 10 Frauenpelzen, 150 Paar leinenen Fußlappen, 100 Kaftans und 100 Säcken, im Gesammtwerthe von circa 1300 Rbl. S. für die

per Etappe zu transportirenden Arrestanten des Civilressorts, wird im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung am 12. März d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit ein Torg und am 15. März c. ein Peretorg abgehalten werden und werden Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen rechtzeitig und zwar nicht später als um 12 Uhr Mittags mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der erforderlichen Salogge bei der Livländischen Gouvernements-Regierung zu melden.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände und die Lieferungsbedingungen sind in der Canzellei der Livländischen Gouvernements-Regierung einzusehen. Nr. 452.

На поставку 100 рубахъ мужскихъ, 100 паръ портковъ, 10 паръ брюкъ суконныхъ, 10 полушубковъ баранныхъ, 50 паръ котовъ мужскихъ, 20 паръ котовъ женскихъ, 10 шубъ женскихъ, 150 паръ портянокъ, 100 кафтановъ и 100 мѣшковъ для пересылаемыхъ взрослыхъ арестантовъ гражданскаго вѣдомства, всего на сумму 1300 руб. с., производиться будутъ торгъ 12. и переторжка 15. Марта с. г., по чему желающіе принять на себѣ означенную поставку симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня въ помянутыя числа въ Присутствіе Лифляндскаго Губернскаго Правленія и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащія залоги.

Образцы потребныхъ вещей и условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Лифляндскаго Губернскаго Правленія. Нум. 452.

* * *

При Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи будутъ продаваться три рабочія казенныя лошади 15. Февраля съ публичнаго торга, а потому желающіе купить ихъ могутъ прибыть въ Динаминдъ къ тому времени.

Крѣпость Динаминдъ, 9. Февраля 1865 г. Нум. 227.

* * *

Псковской губерніи Новоржевской Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію Уѣзднаго Суда состоявшагося 9. Ноября прошлаго 1864 года назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому помѣщику Василью Васильеву Деденеву состоящее Псковской губерніи, Новоржевскаго уѣзда 1. стана, въ пустошѣ Переспа заключающееся въ землѣ, пахатной, сѣнокосной и дровяномъ лѣсѣ всего 70 десятинъ. Описанное имѣніе оцѣнено 345 руб. с. и продается за неплатежъ Деденевымъ по закладной дьяконской дочери Екатерины Антоновой Печерской 300 руб. с. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Апрѣля мѣсяца 20. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

29. Января 1865 года. № 16. 3

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его 1. Марта 1865 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома, съ каменнымъ подъ нимъ погребомъ, особо выстроенною кухнею, деревяннымъ флигелемъ, навѣсомъ и двумя сараями, состоящаго въ 1. части г. Витебска, въ 1. кварталѣ, подъ Нум. 405 въ Бибкиномъ переулкѣ, оцѣненнаго въ 660 руб. с. Домъ этотъ съ строеніями, принадлежитъ Витебскимъ мѣщанамъ Ривкѣ Абрамовой, женѣ умершаго Абрама Залмуникова и дѣтямъ его Залману и Симону Залмуниковымъ и продается на погащеніе разныхъ недоимокъ и открывшихся на Абрамѣ Залмуниковѣ взысканій и частныхъ долговъ, всего 346 руб. 74¾ коп. с. съ процентами. Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга. № 1137. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Подольскаго Губ. Управленія для удовлетворенія долговъ умершаго Коллежскаго Ассесора Виктора Антонова Лонжинскаго, преимущественно С. Петербургской Сохранной Казнѣ по займу 30,200 р. и за тѣмъ частныхъ исковъ на 53,071 р. 87 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Лонжинскому имѣніе, состоящее Подольской губерніи, Могилевскаго уѣзда, 3. ста-

на, село Кошаринцы, состоящее изъ 2-хъ частей Кучинской и Пугорской въ нихъ крестьянъ наличныхъ муж. 495 и жен. 391 душъ, земли разнаго качества всего 2426 дес. 2250 саж. въ томъ числѣ крестьянской 719 дес. 1952 саж. Въ имѣніи находится Приходская церковь, господскій домъ, разныя службы, мельницы, известковая ломка, корчмы, сады и проч. Оцѣнено въ 76,224 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 1. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 995. 2

Auction.

Auf Verfügung des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts sollen am 26. März a. c. im Hakelwerke Rujen die zum Nachlasse des verstorbenen Rujenschen Kaufmanns Ludwig Müller gehörigen Budenwaaren, bestehend in verschiedenen wollenen und baumwollenen Kleiderstoffen, wollenen und baumwollenen Tüchern, holländischer Leinwand, Tuch rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Breslau, im 6. Rigaschen Kirchspiesgerichte, am 26. Januar 1865. Nr. 167. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 15. Februar d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen, diverse Nachlaßeffecten, bestehend in Möbeln, Bettzeug, Wäsche, Küchengeräthen und mehreren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Stadt an der großen Münzstraße sub neue Nr. 9 belegenen Bakaldinschen Wohnhause, 2 Treppen hoch, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 10. Februar 1865.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Montag den 15. Februar d. J., Mittags 2 Uhr, auf dem Rückerschen Hausboden, Waagestraße Nr. 2, eine Partie Roggen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

H. Boitmann, Börsenmakler.

Abreise halber werden Montäg den 22. und Dienstag den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der St. Petersburger Vorstadt, Mühlenstraße, schräg über der Gertrudkirche, Haus Jacobsohn, Nr. 23, im Hofe, folgende Sachen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als: 1 Mahagoni-Sopha nebst Sophatisch, 2 Wandspiegel mit Tischen, 1 Schrank mit Spiegelglas, 4 Komoden, 1 Fortepiano von 7 Octaven, neuester Bauart, 1 Schreibbureau, 12 Polsterstühle, 2 Ruhestühle, 2 Querspiegel, 2 Buffets, 1 Speisetisch, 1 Kleiderschrank, Betten, Bettzeug, Glas- und Fayencesachen rc.; ferner: 1 Schuppenpelzmantel, 1 Fuchspelz mit Marderkragen, neue Damenwäsche, 1 Kalesche, 2 Schlitten, 1 Rospuske, 1 Pferd und Fahrgeschirre u. s. w. Sämmtliche Sachen befinden sich im vollkommenen brauchbaren Zustande.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß der Mecklenburgischen Unterthanin Christine Caroline C. Edler vom 13. Mai 1864 Nr. 1849, giltig bis zum 13. Mai 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Darja Parfenowa Melnikowa, Malafey Titow, Charlotte Koslowsky nebst Tochter Johanna, Bihne Jeanette Gaesebiegel, Witalis Rafailis Woitkewitz, Palageja Borissowa Wassiljewa, Iwan Archipow Zupatow, Berka Newachowitsch Friedländ, Schmuil Michelew Heifez, Peter Paul Urban, Theodor Lebedew, Nochim Mowschowitsch Frumkin, Jacob Friedrich Jürgensohn, Margaretha Elisabeth Katharina Buchse, N. A. Paramonow, Jacob Birke, Nicolai Petrow Maximow, Fedosja Saweljewa Subkowoi, Jacob Friedrich Breede, Iwan Artemjew Mikejew, Barbara Sophia Roos geb. Wirmann,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands die Patente Nr. 2—9.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.
Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

на, село Кошаринцы, состоящее изъ 2-хъ частей Кучинской и Пугорской въ нихъ крестьянъ наличныхъ муж. 495 и жен. 391 душъ, земли разнаго качества всего 2426 дес. 2250 саж. въ томъ числѣ крестьянской 719 дес. 1952 саж. Въ имѣніи находится Приходская церковь, господскій домъ, разныя службы, мельницы, известковая ломка, корчмы, сады и проч. Оцѣнено въ 76,224 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 1. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 995. 2

Auction.

Auf Verfügung des 6. Rigaschen Kirchspielsgerichts sollen am 26. März a. c. im Hakelwerke Rujen die zum Nachlasse des verstorbenen Rujenschen Kaufmanns Ludwig Müller gehörigen Budenwaaren, bestehend in verschiedenen wollenen und baumwollenen Kleiderstoffen, wollenen und baumwollenen Tüchern, holländischer Leinwand, Tuch &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Breslau, im 6. Rigaschen Kirchspiesgerichte, am 26. Januar 1865. Nr. 167. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 15. Februar d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen, diverse Nachlaßeffecten, bestehend in Möbeln, Bettzeug, Wäsche, Küchengeräthen und mehreren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Stadt an der großen Münzstraße sub neue Nr. 9 belegenen Bakaldinschen Wohnhause, 2 Treppen hoch, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 10. Februar 1865.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Montag den 15. Februar d. J., Mittags 2 Uhr, auf dem Rückerschen Hausboden, Waagestraße Nr. 2, eine Partie Roggen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

H. Boitmann, Börsenmakler.

Abreise halber werden Montäg den 22. und Dienstag den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der St. Petersburger Vorstadt, Mühlenstraße, schräg über der Gertrudkirche, Haus Jacobsohn, Nr. 23, im Hofe, folgende Sachen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden, als: 1 Mahagoni-Sopha nebst Sophatisch, 2 Wandspiegel mit Tischen, 1 Schrank mit Spiegelglas, 4 Komoden, 1 Fortepiano von 7 Octaven, neuester Bauart, 1 Schreibbureau, 12 Polsterstühle, 2 Ruhestühle, 2 Querspiegel, 2 Buffets, 1 Speisetisch, 1 Kleiderschrank, Betten, Bettzeug, Glas- und Fayencesachen &c.; ferner: 1 Schuppenpelzmantel, 1 Fuchspelz mit Marderkragen, neue Damenwäsche, 1 Kalesche, 2 Schlitten, 1 Rospuske, 1 Pferd und Fahrgeschirre u. s. w. Sämmtliche Sachen befinden sich im vollkommenen brauchbaren Zustande.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Paß der Mecklenburgischen Unterthanin Christine Caroline C. Edler vom 13. Mai 1864 Nr. 1849, giltig bis zum 13. Mai 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Darja Parfenowa Melnikowa, Malafey Titow, Charlotte Koslowsky nebst Tochter Johanna, Bihne Jeanette Gaesebiegel, Witalis Rafailis Woitkewitz, Palageja Borissowa Wassiljewa, Iwan Archipow Jupatow, Berka Newachowitsch Friedländ, Schmuil Michelew Heifez, Peter Paul Urban, Theodor Lebedew, Rochim Mowschowitsch Frumkin, Jacob Friedrich Jürgensohn, Margaretha Elisabeth Katharina Buchse, N. A. Paramonow, Jacob Birke, Nicolai Petrow Maximow, Fedosja Saweljewa Subkowoi, Jacob Friedrich Breede, Iwan Artemjew Mikejew, Barbara Sophia Roos geb. Wirmann,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands die Patente Nr. 2—9.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.
Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 12. Februar 1865. № 17. Пятница, 12. Февраля 1865.

Die Canalisirung großer Städte.

(Schluß.)

Und wie viele Mühe giebt man sich mit jenem Babylon der Neuzeit, jener Riesencloake, wo der gegen die Naturgesetze des Feldbau's, gegen die Bilanz der Ackerbaubuchhaltung begangene Fehler schon seit Jahrzehnten sich sehr eindringlich bemerkbar macht, um die Stoffe wieder zu verwerthen, welche man so lange nutzlos dem Meer überlieferte. Dutzende von Broschüren beschäftigen sich mit der Utilisation of the Sewage of the Metropolis. Dutzende von Patenten beschäftigen sich damit den Dünger wieder werthvoll zu machen, d. h. mit der Frage, wie bringt man das durch die Waterclosets in die Düngermassen hineingebrachte Wasser wieder heraus? Und dieses Herausbringen des Wassers kostet Geld, viel Geld, vielleicht eben so viel wie das Hineinbringen. Mit colossalen Kosten bringt man demnach das Wasser in die Düngerstoffe hinein, bloß um es mit denselben colossalen Kosten wieder herauszubringen. Ist das nicht eine herrliche Wirthschaft?

Auch in Amerika, diesem kaum der Cultur geöffneten Lande, beginnen diese Fehler gegen die Gesetze der Oekonomie sich bereits fühlbar zu machen. Carey sagt in einem Bericht an den Unionspräsidenten: „Unser Land ist noch nicht schwach geworden, durch diesen Verlust seines Lebensblutes (die Verschwendung des Städtedüngers), aber die Stunde ist bezeichnet, wo, wenn unser gegenwärtiges System fortdauert, das letzte Zucken des Herzens der Nation aufhören wird, wo Amerika, Griechenland und Rom zusammenstehen werden unter den Ruinen der Vergangenheit. Verschwendung, Herr Präsident, ist ein Verbrechen, welches seine Strafe in dem natürlichen, politischen und moralischen Verfall findet!" Es ist klar, wenn man die wirthschaftlichen Gesetze und Zustände von Nationen beurtheilen will, man die Ausgaben und Einnahmen derselben vergleichen muß; es ist klar, wenn man die wirthschaftlichen Gesetze und Zustände des Feldbau's ganzer Nationen beurtheilen will, man constatiren muß, was das bebaute Feld der Nation erhält und was es ausgiebt. Die Städte, deren Dünger nicht benützt wird, erscheinen immer und immer als Faktoren, welche nur auf der Ausgabeseite der Felder verbucht werden, niemals auf der Einnahmeseite. Die Verfolgung dieser Mißverhältnisse führen auf das einzig richtige Gesetz zurück, nach welchem eine Wirthschaft nicht gedacht werden kann: die Einnahme muß im Gleichgewicht mit der Ausgabe stehen.

Warum man den Nachweis der wirthschaftlichen Gesetze an Völkern und nicht an Städten führt? Weil er hier einfacher, großartiger, deutlicher und in die Augen springender zu führen ist. Es ist sogar oft unmöglich wirthschaftliche Gesetze, welche sich auf Ackerbau beziehen, bloß an einzelnen Städte-Beispielen nachzuweisen und doch ist es klar, daß das, was für große Familien, für Völker gilt, auch für kleine, für Städte, gelten muß. Man kann deßhalb mit den Verlustberechnungen ins Detail gehen und wird immer richtige Ergebnisse erhalten. Daß die durch die Entwerthung des Städtedüngers, oder durch seine gänzliche Vergeudung, entstandenen Verluste in einem Lande sich mehr bemerkbar machen, als in dem anderen, das beweist nichts für deren geringere Bedeutung. Man hat für Berlin (angenommen zu 547,571 Köpfe) den jährlichen Düngerwerth zu 1,693,237 Thlr. berechnet. Darnach würde sich für Frankfurt, nur zu 70,000 Köpfen berechnet, ein Werth ergeben von 215,180 Thaler, welcher jährlich in den Fluß geleitet werden soll. Dieser Werth ist nicht nach dem jeweiligen Marktpreis des Düngers gerechnet, sondern nach dem einzig richtigen Modus, nach dem Gehalt des Düngers an Stickstoff und Phosphaten, den Stoffen, welche bei der Erzeugung von landwirthschaftlichen Werthen in Betracht kommen.

Der Leser mag sich nun hieraus einen Schluß ziehen und mit diesem die folgende Anschauung des hiesigen Comite's über den wirthschaftlichen Werth des Städtedüngers vergleichen. Der Bericht sagt: „Dieses Mitglied gründete seine abweichende Ansicht darauf, daß die Waterclosets die Düngstoffe in hohem Grade durch Verdünnung entwerthen, daß aber die Landwirthschaft diesen Dünger nicht ohne Nachtheile für den allgemeinen Wohlstand entbehren könne. Die Mehrheit Ihrer Commission steht jedoch nicht auf dem gleichen Standpunkte. Sie glaubt zwar, daß das preußische Ministerium vollkommen im Rechte ist, wenn es jene Verdünnung der Abtrittsstoffe in Berlin beanstandet, da diese große Stadt, welche vom Mark des Landes zehrt, allerdings berufen erscheint, dem überaus dürren Boden der Provinz Brandenburg ihre Düngstoffe in unverfälschtem Zustand zu liefern. Anders aber in Frankfurt, das mitten von der fruchtbarsten Gegend umgeben ist, die auch jetzt schon die ihr von der Stadt angebotenen Düngstoffe nur zögernd abnimmt. Es mag sein, daß, wie Liebig sagt, der Wohlstand der Campagna, Calabriens und Siciliens in den Kloaken Rom's zu Grabe gegangen sei. Für uns liegt diese Frage anders; wir sind vollkommen

berechtigt, die Gesundheit der eigenen Stadt (siehe meinen ersten Artikel) in die vorderste Linie zu stellen. Landwirthschaftliche Rücksichten können uns also nicht gegen Waterclosets bestimmen. Ebensowenig vermag dieses die Kostspieligkeit ihrer Herstellung!" Ich habe zu diesen Sätzen keinen Commentar zuzufügen, eine solche Logik trifft der Ausspruch Carey's: „Verschwendung ist ein Verbrechen, welches seine Strafe in dem natürlichen, politischen und moralischen Verfall findet."

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Abfallstoffe der Städte werthvoll sind und daß die heutige Landwirthschaft sie braucht. Die Commission sagt, ihr System sei entweder mit Einführung von Waterclosets oder mit Ausspülen durchführbar. In beiden Fällen wird aber der Düngerstoff vollständig entwerthet, selbst wenn er nicht in den Fluß geführt würde. Die Anwendung von Waterclosets und der Ausspülung ist also in jedem Fall von wirthschaftlicher Seite zu verwerfen; da nun die ausgespülten Stoffe auch noch durch Canäle in den Fluß geleitet werden, so entsteht ein nicht wegzuleugnender Verlust für die Landwirthschaft, welcher für Frankfurt dem Werth von 215,000 Thlr. jährlich entspricht und der wirthschaftliche Nachtheil, den die Abfuhr der Düngerstoffe durch Canäle in den Fluß mit sich bringt, ist daraus leicht abzunehmen.

Nachdem nun die gesundheitlichen und wirthschaftlichen Nachtheile des von der Fachcommission gutgeheißenen Systems dargestellt sind, ist die Frage zu beantworten, auf welche Weise soll der Dünger aus großen Städten entfernt werden? Es bleibt hier nur als das einzig rationelle System, die Abfuhr übrig; und je rationeller, praktischer, bequemer dieses System eingerichtet wird, desto besser wird die Frage, welches ist die beste Art und Weise den Dünger aus großen Städten fortzuschaffen, gelöst sein. Es giebt verschiedene Abfuhrsysteme, unter denen ich zwei hervorheben will. Ich spreche natürlich vom Abführen nach bestimmten bis in's Detail ausgeführten Systemen, von planmäßiger Abfuhr; die in Deutschland im Gange sich befindende hinterwäldlerische Abfuhr kommt ganz außer Betracht. Das eine Abfuhrsystem bedingt Senkgruben und einen für die Abfuhr konstruirten Apparat. Da man jedoch die Senkgruben auch bei der sorgfältigsten Behandlung niemals dicht machen kann, sodaß die best cementirten oder mit glasirten Steinen gebauten Senkgruben immer noch Gase und Flüssigkeiten durchlassen, welche die Brunnen vergiften, so ist dieses Abfuhrsystem zu verwerfen. Das andere System, bis jetzt das beste, ist das Tonnensystem. Die Einführung desselben bedingt jedoch eine Uebergangsperiode und da sich die Abfuhr aus Senkgruben am besten für diese Uebergangsperiode eignet, so will ich dieselbe kurz skizziren. Um einigermaßen gute Resultate zu erhalten, sollen die Senkgruben im besten Zustand sein, d. h. cementirt und gewölbt bloß mit einer kleinen gut zu verschließenden Oeffnung versehen. Die Entleerung dieser Gruben geschieht nach einem bestimmten Plan, indem man z. B. die Stadt in verschiedene Distrikte theilt und für diese Distrikte, Lagerplätze an geeigneten Orten weit außerhalb der Stadt anlegt. Die Entleerung geschieht mit einer Pumpe, welche den Inhalt der Grube in ein auf einem Wagen bereit gehaltenes Faß pumpt. Aus diesem Faß geht ein Schlauch unter einen Windofen, in welchem die Miasmen verbrannt werden. Die Reinigung geht annähernd geruchlos vor sich. In Nürnberg, Augsburg, München und Straßburg sind diese Apparate eingeführt und arbeiten dieselben dort zu jeder Tageszeit, ohne das auf den Straßen verkehrende Publikum zu belästigen. In Stuttgart wurde dieser Tage auf Veranstaltung der städtischen Behörden ebenfalls ein Versuch mit einem solchen Apparat gemacht, der sehr befriedigend ausfiel. Alle diese Thatsachen weisen darauf hin, daß eine derartig geregelte Städtereinigung am besten die Uebergangsperiode ausfüllt, bis man zu der vollkommensten Abfuhr kommt, welche auf Tonnen basirt ist. In ziemlich gutem Zustand finden wir das Tonnensystem in New-York eingerichtet, dieser Stadt, welche soviel Wasser in ihrer Umgebung hat, daß sie das Ideal von günstiger Lage der Wiebe'schen Canalisten-Schule sein muß. Und doch hat man dort Abfuhr eingeführt, wo man es so leicht hatte, die Cloaken in's Wasser münden zu lassen. Die Tonnenabfuhr besteht im wesentlichen darin, daß der Inhalt der Hausröhren in eine hölzerne oder eiserne Tonne mündet. Die Verbindung der Tonne, die Construktion der Tonne, das Abschließen der Hausröhren nach dem Gebrauch, die Anwendung von Luftclosets, die Desinfection des Tonneninhalts, sind bereits überwundene technische Schwierigkeiten und sind jeder technischen Vervollkommnung fähig. Die Tonnen werden bei der Wegnahme luftdicht geschlossen und in einen mit Metall ausgeschlagenen Wagen gebracht, welcher vorn oben eine Oeffnung hat. Durch diese Oeffnung gestattet man den Gasen, welche wegen des etwaigen schlechten Verschlusses den Tonnen entweichen sollten, den Eintritt unter den Rost eines auf dem Wagen sich befindenden Windofens wo dieselben verbrannt werden. Die Abfuhr kann bei Tag und so oft es beliebt wird, geschehen; überdieß kann durch die Größe der Tonnen die Abfuhrzeit regulirt werden. Wie schon bemerkt, ist das Tonnensystem in technischer Beziehung jeder Vervollkommnung fähig, es ist jedoch nicht meine Aufgabe, die Details dieses Systems hier auseinander zu setzen, noch einen vollständig ausgearbeiteten Plan, nach welchem die Abfuhr der Tonnen rationell zu betreiben, mitzutheilen. Meine Aufgabe war und ist nachzuweisen, daß man durch das Entfernen der menschlichen Excremente mittelst Canäle und die dadurch bedingte Einführung von Waterclosets oder Ausspülung sowie das Ausgießen der mit menschlichen Excrementen gefüllten Canäle in Flußwasser einen gesundheitlichen, wirthschaftlichen und technischen Fehler begeht; einen technischen Fehler deßhalb, weil man die Canäle nicht gegen die Einwirkung der menschlichen Excremente dicht machen kann. Wie weit dies mir gelungen, mag der Leser beurtheilen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. Februar 1865.

Bekanntmachungen.

25 R. S. Belohnung.

[I]n der Nacht vom 8. zum 9. Febr. a. c. sind [a]em im Wendenschen Kreise belegenen im Schloß-Ber[...]chen dem Gutsbesitzer Andreas Brunow gehö[...] Gesinde Arroneesch zwei Pferde, und zwar: [...]braunes, 9 Jahr altes, auf der Stirn mit einem [...]en Fleck gezeichnetes, auf dem rechten Hinterfuß [...]s, desgleichen das andere ein dunkelgraues, in [...]selben Alter stehendes, dem Revisor Hilweg ge[...]ges Pferd, beide von kleiner Statur mit folgen[...] Effekten **gestohlen** worden, als: 2 beschlagene [...]tzige Schlitten und dem dazu gehörigen Geschirr. [...]r, solche Pferde nebst Sachen Antreffende, wird hiemit ergebenst ersucht, über das Gestohlene sogleich Nachweis zu geben und dafür obige Belohnung zu empfangen.

Sämmtliche Herren Kron- und Privat-Landmesser werden hiemit aufgefordert, am 22. Februar d. J. sich in meiner an der kleinen Schloßstraße, im Hause Nr. 13, befindlichen Wohnung, zu einer von der Obrigkeit bereits bewilligten collegialischen Berathung, die unsere fachmännische Fortschritte und künftige Wohlfahrt zum Zwecke hat, unausbleiblich versammeln zu wollen.

Rigascher Kreis-Landmesser Jw. **Wolgin**. 1

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Angekommene Fremde.

Den 12. Febr. 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Strümpell, Hr. [...]mann Evertsbusch von St. Petersburg; Hr. Inge[...]r Carlile von Dünaburg; Hr. Kaufmann Silbert [...] Gemahlin von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Capit. Forster, [...]Baron Stempel nebst Familie aus Kurland; Hr. [...]nasial-Inspector Eglegelmann nebst Tochter von Mi[tau;] Frau Consulentin Wulffius nebst Familie, Hr. G. [S]ievers von Dorpat; Hr. Oeconom Grünberg nebst [Fam]ilie aus Livland; Hr. Guts.b Erdmann von Schaulen.

Hotel du Nord. Hr. Baron Haaren aus Kurland; Hr. Agronom Gartz aus Livland.

Wolters Hotel. HH. Kaufl. Waga und Rosenberg von Berlin.

Hotel de Berlin. Hr. Lehrer Koreiwo von Grodno.

Frankfurt a. M. Hr. A. v. Vegesack, Hr. Förster Becker aus Livland; Hr. dimitt. Obrist Reibnitz von Dünaburg; Hr. Arrendator Krondorff von Mitau; Hr. Eisenbahn-Beamter Breyting von Oger; Hr. Landmesser Beckmann von Walk; Hr. Capit. Marmilew von Kreutzburg; Hr. Jmack von St. Petersburg.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Red der Gouvernements-Zeitung und in der vernements-Typographie; Auswärtige ihre Annoncen an die Redaction zu s

№ 17. Riga, Freitag, den 12. Februar **1865.**

Angebote.

Auf dem Gute Bebberbeck ist von Georgi 1865 ein Krug und Schmiede nebst Land und Heuschlag auf mehrere Jahre **in Pacht zu vergeben**. Das Nähere daselbst. 3

Ein Beigut in der Nähe Riga's, worauf sich mit gutem Erfolg eine **Milchwirthschaft** betreiben läßt, **wird verpachtet**. Zu erfragen gr. Sandstraße Nr. 7, im Magazin. 3

Frischen 1864-er

Bayrischen und Braunschweiger,

sowie

kräftigen Krimschen

Hopfen

verkauft zu den billigsten Preisen

J. G. Fahrbach,

kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der Gildestube. 3

Hierdurch die ergebenste Anzeige allen He Brennerei-Besitzern, daß Endesunterzeichneter e **Reinigungs-Apparat** liefert, der ver den mit der Destillatur — also mit **Einem** Abtreiben, reiner Branntwein gewonnen wird wobei kein Zeitverlust und kein Verlust an Spi vorkommt. Diese Vorrichtung an sich ist mit g gen Kosten verbunden, noch geringer wo eine U destillatur vorhanden.

Von der Qualität des auf diesem Appara zielten Spiritus, ist auf dem priv. Gute Kastr gelegen an der Lubahnschen Straße, zu ersehen.

W. Gerhardt,

Kupferschmiedemeister,

unter Essenhof, Kirchspiel Sisse

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.